

539. (Abt. 9, Zl. 350-G-15/1-1930.)

Krahbergerbach, Verbauung
bei Rottenmann. (Edtg.-
E.-Zl. 445.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Bauamt zu beauftragen, sofort ein Projekt für die Verbauung des Krahbergerbaches bei Rottenmann auszuarbeiten und nach Fertigstellung dieses Projektes die zur Beschlußfassung notwendige Vorlage dem Landtage binnen zwei Monaten vorzulegen.

540. (Abt. 9, Zl. 346-E-12/31-1930.)

Enns, Durchführung von
Verbauungsarbeiten.
(Edtg.-E.-Zl. 447.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Landesbauamt zu beauftragen, sofort ein Projekt zur Ennsregulierung in den Gemeinden Liezen, Lassing-Sonnseite, Wörschach und Ketten auszuarbeiten und nach Fertigstellung dieses Projektes die zur Beschlußfassung notwendige Vorlage binnen zwei Monaten dem Landtage vorzulegen.

Das Landesbauamt wird aufgefordert, innerhalb zwei Monate einen Bericht über die Ennsregulierung dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse zu erstatten.

541. (Abt. 14, Zl. 362-Schu-32/10-1930.)

I.

Gesetz

vom

betreffend die Ahndung von Schulverfäumnissen an Volks- und Hauptschulen.

Schulverfäumnisse an Volks-
u. Hauptschulen, Ahndung.
(Edtg.-Blg. Nr. 146.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter, ferner Inhaber von Fabriken, Bergwerken, gewerblichen und industriellen Betrieben und dergleichen, welche die ihrer Obhut anvertrauten oder bei ihnen beschäftigten schulpflichtigen Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes mit Strafen belegt.

§ 2.

Im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens eines Kindes aus der Schule hat seitens der Schulleitung eine Mahnung an die betreffenden Eltern oder Stellvertreter zu ergehen. Wird trotz der Mahnung der Schulbesuch des Kindes weiter vernachlässigt, so hat die Schulleitung den Antrag auf Bestrafung der betreffenden Partei an den Bezirks(Stadt)schulrat zu stellen.

§ 3.

Die vom Bezirks(Stadt)schulrate nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Erhebungen zu verhängenden Strafen sind im Ausmaße von 2 bis 30 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 12 Stunden bis zu 3 Tagen, zu bemessen.

Ist eine Partei wegen Schulverfäumnissen innerhalb eines Jahres dreimal mit einer Strafe belegt worden, so ist bei neuerlicher Pflichtverletzung die Arreststrafe, und zwar im Ausmaße von 1 bis 5 Tagen, in Anwendung zu bringen.

Die Geldstrafen fallen dem Ortschaftsfonds jener Schulgemeinde zu, in deren Gebiete der betreffende Schüler eingeschult ist.

§ 4.

Die im § 3, Absatz 2, vorgesehenen Arreststrafen und Geldstrafen über 10 S sind vom Gremium des Bezirksschulrates zu verhängen.

§ 5.

Berufungen sind binnen einer Woche nach Zustellung des Erkenntnisses bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275 (Verwaltungsstrafgesetz), haben auf das Verfahren nach diesem Gesetze Anwendung zu finden.

§ 7.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der steiermärkische Landesrath.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28. November 1922, LGBl. Nr. 91 aus 1923, betreffend die Abhandlung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürgerschulen, außer Kraft.

II.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Beginn der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Gesetzes im Einvernehmen mit der Bundesregierung festzusetzen.

542. (Präf. Nr. Lfg. V 7/1-1930.)

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 152, Gesetz, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, abgeändert wird, wird an den Volksbildungsausschuß rückverwiesen.

Reichsvolksschulgesetz, Abänderung des § 21. (Edtg.-Blg. Nr. 152.)

543. (Abt. 9, Zl. 345-V-2/1-1930.)

Die Landesregierung wird beauftragt, aus feuerpolizeilichen Gründen zur Hintanhaltung von Versandungen der Gewässer durch Abfallsprodukte von industriellen Unternehmungen entsprechende Weisungen an die politischen Bezirksbehörden ergehen zu lassen, über die getroffenen Verfügungen dem Landtage zu berichten und nötigenfalls eine Gesetzesvorlage über die Abänderung der steierischen Feuerlöschordnung dem Landtage vorzulegen.

Versandung von Gemässern, Hintanhaltung. (Edtg.-Zl. 553.)

544. (Abt. 4, Zl. 49-G-201/4-1930.)**Gesetz**

vom

betreffend die Aufnahme von Wohnbaudarlehen durch die Gemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Graz, Gemeinde, Aufnahme von Wohnbaudarlehen. (Edtg.-Blg. Nr. 157.)

(1) Die Gemeinde Graz wird ermächtigt, zur Errichtung von 350 Wohnungen mit einem Gesamtkostenaufwand von 6,084.400 Schilling folgende Darlehen aufzunehmen:

a) ein durch den Bundeszuschuß im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, gedecktes Hypothekendarlehen in der Höhe von 60 Prozent des Gesamtaufwandes, das sind 3,650.640 Schilling;

b) ein weiteres Hypothekendarlehen in der Höhe von 30 Prozent, das sind 1.825.320 Schilling.

(2) Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die weiteren Beträge, die bei der Aufnahme der Darlehen zur Ausgleichung eines allfälligen Kursverlustes und zur Deckung der Spesen erforderlich sind.

§ 2.

(1) Die Gemeinde Graz kann sich verpflichten, das im § 1, Absatz 1, a, angeführte Hypothekendarlehen ganz oder zum Teil auch in Gold aufzunehmen, zu verzinsen und zu tilgen. Für die Feststellung des Umrechnungskurses gelten die in den Schuldverschreibungen, in denen das Darlehen gewährt wird, enthaltenen Bestimmungen.

(2) Das im § 1, Absatz 1, b, angeführte weitere Hypothekendarlehen kann ganz oder zum Teile auch in einer ausländischen Währung aufgenommen, verzinst und zurückgezahlt werden; in diesem Falle gilt für die Umrechnung der Kurs von Zürich.

§ 3.

Die Darlehen sind längstens binnen vierzig Jahren — von dem auf die tatsächliche Aufnahme folgenden Kalenderjahr an gerechnet — zurückzuzahlen, für welchen Zweck in erster Linie die Mietzinse der mit diesen Darlehen erbauten Wohnungen zu verwenden sind.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Gemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Gemeinde Graz kann zur Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen — ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung — bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie laufende Gemeindeeinnahmen (Bundes- und Landesabgabenertragsanteile, Realsteuerzuschläge, selbständige Gemeindeabgaben) verpfänden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

48. Sitzung am 12. März 1930.

Beschlüsse Nr. 545 bis 571.

545. (Abt. 6, Zl. 265 N 13/34-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Ablösung von Naturalleistungen, die als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen an katholische Kirchen und Pfründen, sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen zu leisten sind. (Siebigkeiten-Landesgesetz, G. L.-G.) Siebigkeiten-Landesgesetz.
(Edtg.-Bl. Nr. 139.)

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung der im Artikel I des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen beschlossen:

§ 1.

(1) Regelmäßig wiederkehrende Naturalleistungen (Siebigkeiten und Arbeitsleistungen), welche als auf Grund und Boden haftende rechtliche Verpflichtungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie für Organe dieser Kirchen zu entrichten sind, werden unabhängig von einem Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten in Geld abgelöst, und zwar auch dann, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Naturalleistungen auf Grund von zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten seit 1. Jänner 1924 abgeschlossenen Vereinbarungen in Geldleistungen umgewandelt wurden.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Naturalleistungen, die auf Grund eines bestehenden Patronates in Anspruch genommen werden und zu erfüllen sind, sind von der Ablösung nach diesem Gesetze ausgenommen; desgleichen Leistungen dieser Art, wenn sie an zugleich im kirchlichen Dienst stehende Organe von Schulen und für die zu leistenden kirchlichen Dienste zu entrichten sind (Artikel I, § 1, Absatz 3, BG.).

§ 2.

Zur Durchführung der Ablösung sind gemäß Artikel I, § 4, des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, die Agrarbehörden berufen, und zwar ist in I. Instanz jene Agrarbezirksbehörde zuständig, in deren Amtsbezirk das berechnigte Rechtssubjekt seinen Sitz hat.

In II. und letzter Instanz entscheidet der Landesagrarsenat (§ 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 11 aus 1926).

§ 3.

(1) Die Ablösung erfolgt von Amts wegen. Die Berechtigten und Verpflichteten sind verhalten, über Aufforderung der Agrarbehörde die unter § 1 fallenden Leistungen unter Beibringung der bezüglichen Nachweise bekanntzugeben.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für jene Leistungen, deren Bestand oder Ausmaß streitig ist, also auch für solche, hinsichtlich welcher bei einer Behörde ein Verfahren anhängig ist.

§ 4.

(1) Die Agrarbehörden sind, was den rechtlichen Bestand oder Nichtbestand oder das Ausmaß der Leistungen betrifft, an Entscheidungen der nach § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, zuständigen Behörden gebunden. Wird der rechtliche Bestand oder Nichtbestand oder das Ausmaß einer Leistung im Ablösungsverfahren bestritten oder von der Agrarbehörde für zweifelhaft befunden, so hat sie ihr Verfahren auszusetzen, um die Entscheidung der nach den berufenen Vorschriften zuständigen Behörden über diese Frage einzuholen (Artikel I, § 4, Absatz 2, BG.).

(2) Entscheidungen der im Absatz 1 erwähnten Art, welche Leistungen betreffen, die weder aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, noch auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (§ 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50), fallen in den Wirkungskreis der Agrarbehörden.

(3) Insofern sich im Zuge des Verfahrens bei der Agrarbehörde nicht begründete Zweifel ergeben, ob die Leistungen nicht etwa persönlicher Natur sind, spricht die Vermutung dafür, daß die Verpflichtung, auch wenn sie nicht verbüchert ist, auf Grund und Boden haftet (Artikel I, § 4, Absatz 3, BG.).

§ 5.

Die anhängig gemachte Sache kann nur dann durch einen Vergleich zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beendet werden, wenn nach dessen Inhalt der erstere nicht ungünstiger gestellt ist als im Falle der Ablösung nach den Bestimmungen des § 6. Kommt zwischen den Parteien ein solcher Vergleich zustande, so ist er dem Ablösungsbefehle zugrunde zu legen (Artikel I, § 5, Absatz 1 und 2, BG.).

§ 6.

(1) Im Verfahren vor den Agrarbehörden müssen Bevollmächtigte sich mit einer schriftlichen Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen. Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung vor der Agrarbehörde ausdrücklich widerrufen.

(2) Die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger noch irgend einer Genehmigung einer Verwaltungs- oder Pflugschaftsbehörde; dies gilt auch von Nutznießern und von den Vertretern nicht eigenberechtigter Personen sowie für den Fall, als das Eigentum in seiner Ausübung beschränkt ist (Artikel I, § 5, Absatz 1, BG.).

(3) Absatz 2 gilt nicht hinsichtlich jener Parteienerklärungen und Vergleiche, die sich auf die Frage des rechtlichen Bestandes oder Nichtbestandes der abzulösenden Leistung oder das Ausmaß derselben beziehen (Artikel I, § 5, Absatz 3, BG.).

§ 7.

(1) Behufs Ermittlung des Ablösungskapitals ist die rechtlich gebührende Jahresleistung festzusetzen (Artikel I, § 2, Absatz 1, BG.).

(2) Bei Gebiegenheiten ist der Marktpreis der nach Absatz 1 bestimmten Jahresleistung nach den durchschnittlichen Preisen des Ortes, in welchem dieselben zu leisten waren, unter Berücksichtigung mittlerer Qualität marktgängiger Ware innerhalb der der behördlichen Aufforderung (§ 2) vorausgegangenen letzten fünf Jahre zu berechnen. Bei Naturalien, die keinen Marktpreis haben, oder wenn über diese Preise eine glaubwürdige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, sowie bei Arbeitsleistung hat die Bewertung durch die Sachverständigen der Agrarbehörde unter Berücksichtigung der Preise innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu erfolgen.

(3) Der allfällige Aufwand des Berechtigten anlässlich des Empfanges der Leistungen (zum Beispiel Verpflegung von Arbeitskräften) ist nach den im Absatz 2 enthaltenen Grundsätzen zu bewerten und in Abschlag zu bringen.

(4) Der sohin ermittelte Wert der Jahresleistung bildet im 25fachen Betrag das Ablösungskapital (Artikel I, § 2, Absatz 3, B.G.); zwei Drittel desselben sind die vom Verpflichteten zu leistende Ablösungssumme (Artikel III B.G.).

(5) Das Ablösungskapital ist der Zweckbestimmung der bisherigen Leistungen zuzuführen (Artikel I, § 2, Absatz 4, B.G.).

§ 8.

Der Ablösungstag und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ablösungskapitales ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsbescheides. Bis zu diesem Tage ist die dermalige Verpflichtung zu erfüllen (Artikel I, § 3, B.G.).

§ 9.

An Stelle der Entrichtung der Ablösungssumme (§ 6, Absatz 4) kann auch, sofern der Berechtigte hiemit einverstanden ist, die Übergabe von Grundstücken seitens der Verpflichteten an den Berechtigten erfolgen, wenn deren nach der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897 über die Schätzung von Liegenschaften (Realschätzungsordnung), RGVl. Nr. 175, §§ 14—22, ermittelter Wert der Ablösungssumme entspricht.

§ 10.

(1) Im Ablösungsbescheide kann auch die Zahlung der Ablösungssumme in Annuitäten bewilligt werden, soweit die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten dies erfordert und der letztere eine entsprechende Sicherstellung beibringt. Von der Sicherstellung kann bei Gebietskörperschaften abgesehen werden. Die Annuitäten berechnen sich aus jenem Betrage, welcher alljährlich dem Bezugsberechtigten als Entgelt für die in Geld umgewandelte Naturalleistung gebührt, zuzüglich jenes Betrages, der zur Bildung eines Kapitales dient, das nach Beendigung der Ratenzahlungen bei einer 4prozentigen Verzinsung dem Bezugsberechtigten die gebührende Geldleistung abwirft. Dem Verpflichteten steht es jedoch jederzeit frei, die ganze Ablösungssumme oder mehrere Raten auf einmal zu bezahlen.

(2) Im Falle einer im Laufe eines Jahres gemäß Absatz 1 stattfindenden, die Höhe einer Annuität übersteigenden Kapitalzahlung ist der dem Bezugsberechtigten als Entgelt für die in Geld umgewandelte Naturalleistung gebührende Betrag für dieses Jahr gleichzeitig mit dem Kapitalbetrag zu berichtigen.

(3) Bleibt der Verpflichtete mit der Berichtigung einer Annuität durch mehr als 6 Monate im Rückstande, so ist der gesamte restliche Kapitalbetrag zur Zahlung sofort fällig.

§ 11.

(1) Die Kapital- und Annuitätsbeträge sind von den Verpflichteten auf das in dem Ablösungsbescheide näher zu bezeichnende Postsparkassenkonto des Amtes

der steiermärkischen Landesregierung einzuzahlen. Das Amt der Landesregierung, welchem von der Ablösungsbehörde eine Abschrift des Bescheides zu übermitteln ist, hat sich mit dem in diesem Bescheide als bezugsberechtigt bezeichneten Rechtssubjekte wegen pupillarischer Anlage der einlangenden Beträge in das Einvernehmen zu setzen. Die Überwachung der fristgerechten Einzahlung erfolgt durch das Amt der Landesregierung.

§ 12.

Der Ablösungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten :

1. die Bezeichnung des Berechtigten und der Widmung der Leistung,
2. die Bezeichnung der belasteten Liegenschaft und deren Eigentümer,
3. den Gegenstand und den Umfang der abgelösten Leistung,
4. den Zeitpunkt der Fälligkeit des Ablösungskapitales unter Hinweis auf § 7,
5. die Höhe des Ablösungskapitales, des hievon gemäß Artikel III B. vom Bunde zu übernehmenden und in 25 gleichen Jahresraten abzustattenden Teilbetrages und der auf den Verpflichteten entfallenden Ablösungssumme sowie die Einzahlungsstelle für die Ablösungssumme,

6. wenn die Zahlung der Ablösungssumme in Annuitäten bewilligt wird, weiters

- a) die Zahl und Höhe der Annuitäten mit Angabe des jährlichen Entgeltes für die abgelöste Leistung und der zur Bildung der Ablösungssumme erforderlichen Beträge,
- b) die Angabe der Einzahlungstermine,
- c) den Hinweis auf § 9, Absatz 2 bis 3,
- d) die Art und den Umfang der Sicherstellung,

7. falls an Stelle der Entrichtung einer Ablösungssumme die Übergabe von Grundstücken erfolgt, die Bezeichnung der letzteren unter Angabe der Parzellenummer, Katastralgemeinde und Einlagezahl, die Angabe des Zeitpunktes und der näheren Umstände der Übergabe und Übernahme.

§ 13.

(1) Die Agrarbehörde hat auf Grund des rechtskräftigen Ablösungsbescheides das Grundbuchgericht, falls die abgelöste Verpflichtung verbüchert war, um deren Löschung und, wenn die Zahlung der Ablösungssumme in Annuitäten gegen grundbücherliche Sicherstellung bewilligt wurde, um Einverleibung des Pfandrechtes für die Annuitäten bei der verpflichteten Liegenschaft zu ersuchen. Dieses Pfandrecht hat den Rang vor allen anderen bereits eingetragenen Hypothekarlafen; wenn jedoch die Verpflichtung bereits grundbücherlich sichergestellt war, den bücherlichen Rang des abgelösten Rechtes. Die bücherliche Löschung des Pfandrechtes erfolgt auf Grund der vom Amte der Landesregierung nach Maßgabe der bereits erfolgten Tilgung erteilten Empfangsbestätigungen.

(2) Erfolgt die Übergabe von Grundstücken an den Berechtigten, so hat die Agrarbehörde das Grundbuchgericht um Einverleibung des Eigentumsrechtes des Berechtigten zu ersuchen. Werden Teile von Grundparzellen abgetreten, so ist das Grundbuchgesuch mit den von Sachverständigen der Agrarbehörde hergestellten Teilungsplänen zu belegen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 15. Februar 1929, LGBl. Nr. 46, seine Wirksamkeit.

546. (Abt. 8, Zl. 340 W 27/16-1930.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich der Antrag der Abg. Krenn, Bauer, Jenz, Auer und Genossen, E.-Zl. 298, wegen Maßnahmen gegen die Wohnungsnot und Schaffung eines Wohnbaufonds zur Gewährung von Darlehen an private Bauwerber, insbesondere zum Bauen von Familienhäusern, durch das Bundes-Wohnbauförderungsgesetz erledigt.

Wohnungsnot, Maßnahmen. (Ldtg.-E.-Zl. 298.)

547. (Abt. 2, Zl. 24 N 34/5-1930.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Überschreitung des im Landesvoranschlag 1929, unter Abschnitt I, Kapitel 1 A, ordentliches Erfordernis, B Sachaufwand, Rubrik 2, Amts- und Kanzleierfordernisse, vorgesehenen Kredites um 14.000 S, ferner des unter Rubrik 3, Beheizung, vorgesehenen Kredites um 12.000 S und des unter Rubrik 5, Gebäudeerhaltung, vorgesehenen Kredites um 3000 S, wird zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung im Landesvoranschlag 1929. (Ldtg.-E.-Zl. 533.)

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitung in Ersparungen bei Kapitel 2 A, ordentliches Erfordernis, B Sachaufwand, Rubrik 4, Beleuchtung, im Betrage von 7000 S und in Mehreingängen aus Mietzinsen infolge der Auswirkungen des Mietengesetzes im Betrage von 3000 S und in Mehreinnahmen aus den Verwaltungsabgaben im Betrage von 19.000 S die Bedeckung findet.

548. (Abt. 8, Zl. 340 W 27/17-1930.)

Der Antrag der Abgeordneten Gföllner, Leichner, Pöckl und Genossen, E.-Zl. 554, betreffend Förderung des Baues von Landarbeiterheimen und Landarbeiterwohnungen durch das Land, wird abgelehnt.

Landarbeiterheime und Landarbeiterwohnungen, Förderung des Baues. (Ldtg.-E.-Zl. 554.)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes den Bau von Bauernhäusern und Wohnhäusern für Landarbeiter mit in das Geltungsgebiet des Gesetzes einzubeziehen.

549. (Abt. 2, Zl. 26 i 38/159-1930.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei der Entrichtung der Lohn-, Gehaltsabgabe in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen weitestgehende Erleichterungen zu bewilligen.

Radkersburg, Hilfeleistung für die Handels- und Gewerbetreibenden. (Ldtg.-E.-Zl. 299 mit 127 und 147.)

Hiermit erledigen sich E.-Zl. 147 und E.-Zl. 127.

550. (Abt. 5, Zl. 240 K 47/53-1930.)

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 17. September 1929 wegen Bewilligung eines Nachtragskredites von 23.479 S für die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hufbeschlags-Lehr- u. Tierheilanstalt, Nachtragskredit. (Ldtg.-E.-Zl. 529.)

551. (Abt. 2, Zl. 24 K 149/15-1930.)

Der Bericht der Landesregierung über die Überschreitung des im Landesvoranschlag unter Kapitel 2, Abschnitt B, Rubrik 14, „Verschiedene Ausgaben“, vorgesehenen Kredites um den Betrag von 13.500 S und die Bedeckung dieser Überschreitung durch den Mehrertrag der Ertragsanteile an den mit dem Bund gemeinsamen Abgaben wird zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung im Landesvoranschlag. (Ldtg.-E.-Zl. 532.)

552. (Abt. 2, Zl. 24 A 116/5-1930.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Überschreitung des im Landesvoranschlag 1929 unter Abschnitt III, Titel 1, A, ordentliches Erfordernis, Rubrik 2,

Kreditüberschreitung des Landes-Abgabenamtes. (Ldtg.-E.-Zl. 557.)

vorgesehenen Kredites von 4000 S um 2800 S, ferner des unter dem gleichen Abschnitt und Titel A, ordentliches Erfordernis, Rubrik 4, Amts- und Kanzleierfordernisse, vorgesehenen Kredites von 34.000 S um 3000 S und des unter Rubrik 6, Beheizung und Beleuchtung, vorgesehenen Kredites von 5000 S um 1200 S wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitungen in Mehreinnahmen bei Abschnitt III, Titel 4, § 3, Bedeckungsrubrik 1, Lohn- und Gehaltsabgabe, sowie in den Eingängen der Lichtabgabe ihre Bedeckung finden.

553. (Abt. 2, Zl. 97 V 49/4-1930.)

Kreditüberschreitung des
Druckfortenkredites.
(Ldtg.-E.-Zl. 567.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitung des im Landesvoranschlage unter Abschnitt II, Kapitel 4, Titel 4, § 3, Erfordernisrubrik 1, „Druckkosten“, vorgesehenen Kredites von 5050 S um den Betrag von 8638 S 31 g wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitung durch Mehreinnahmen an Bezugsgebühren bei Abschnitt II, Kapitel 4, Titel 4, § 3, Bedeckungsrubrik 1, im Betrage von 8264 S 64 g und durch Mehreinnahmen an Mietzinsen infolge der Auswirkungen des heurigen Mietengesetzes bei Abschnitt I, Kapitel 2, Bedeckungsrubrik 8, im Betrage von 378 S 67 g die Bedeckung findet.

(Abt. 5, Zl. 241 f 31/6-1930.)

554. (Abt. 14, Zl. 362 O 97/4-1930.)

Forstlehranstalt Bruck a. d.
M. und Landesoberrealschule
Graz, Zuerkennung von
Dienstalterszulagen.
(Ldtg.-E.-Zl. 584 u. 543.)

Die den Mittelschulprofessoren des Bundes auf Grund der Entschliezung des Bundespräsidenten vom 8. Juli 1929 (Zl. 21.755 des Bundesministeriums für Unterricht) gewährten Zulagen werden ab 1. Juli 1929 auch den gleichgestellten Landeslehrpersonen zuerkannt.

Allfällige Ergänzungszulagen sind hiebei einzuziehen.

Die dadurch entstehende Kreditüberschreitung im Betrage von 4000 S wird genehmigt.

555. (Abt. 2, Zl. 26 K 27/92-1930.)

Gesetz

vom

Kraftfahrzeugabgabe für die
Personenkraftwagen der
österreichischen Postverwaltung.
(Ldtg.-Blg. Nr. 153.)

betreffend die Entrichtung der Kraftfahrzeugabgabe für die Personenkraftwagen der österreichischen Postverwaltung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Für Kraftwagen der österreichischen Postverwaltung, die der Personenbeförderung dienen, ist die Kraftfahrzeugabgabe nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

556. (Abt. 11, Zl. 216 A 2/118-1930.)

Hausgehilfinnen, arbeitslose,
Weiterbildung.
(Ldtg.-E.-Zl. 549.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich der Antrag der Abgeordneten Köstler, Roßbacher und Genossen, E.-Zl. 549, betreffend Weiterbildung arbeitsloser Hausgehilfinnen, durch den Voranschlag für das Jahr 1930 erledigt.

557. (Abt. 4, Zl. 49 G 199/3-1930.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich der Antrag der Abgeordneten Regner, Aust, Bichl und Genossen, E.-Zl. 555, betreffend die Übernahme von Haftungen des Landes zur Beschaffung von 10 vom Hundert des Gesamterfordnisses für Kleinwohnungsbauten der steirischen Gemeinden im Sinne des § 3, Abf. 2, Punkt b, des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes und Übernahme von 2 Prozent des Zinsdienstes der ersten Hypothek, durch den Beschluß des Landtages vom 24. Dezember 1929, Beschluß Nr. 529, erledigt.

Landesbürgerschaft für Kleinwohnungsbauten. (Ldtg.-E.-Zl. 555.)

558. (Abt. 14, Zl. 362 Ha 122/14-1930.)

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich der Antrag der Abgeordneten Millwisch, Auer, Dr. Enge, Mikola und der übrigen Mitglieder des christlichsozialen Landtagsklubs, E.-Zl. 411, betreffend die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes und die Entlohnung der in diesem Unterrichte tätigen Lehrkräfte durch den Voranschlag für das Jahr 1930 erledigt.

Hauswirtschaftlicher Unterricht, Entlohnung der in diesem Unterrichte tätigen Lehrkräfte. (Ldtg.-E.-Zl. 411.)

559. (Abt. 13, Zl. 206 P 109/2-1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die Privatlehrer und -lehrerinnen ehestens in eine Pensionsversicherung eingegliedert werden, wobei allenfalls Zuschüsse des Bundes vorzusehen sind.

Privatlehrer und Privatlehrerinnen, Pensionsversicherung. (Ldtg.-E.-Zl. 545.)

Für den Notstandsfonds der Vereinigung von Privatlehrern und -lehrerinnen Steiermarks wird ein Betrag von 500 S bewilligt. Dieser Betrag wird für das laufende Jahr 1930 aus dem Unterstützungsfonds für Lehrpersonen zu decken sein.

560. (Abt. 14, Zl. 362 So 23/12-1930.)

Der Bericht der Landesregierung über die im Jahre 1929 eingetretene Überschreitung des im Landesvoranschlage 1929 für den Personalaufwand der allgemeinen Volks- und Haupt(Bürger)schulen (Kapitel 6, Titel 4, I.) vorgesehenen Kredites, beziehungsweise die durch die Landesregierung getroffenen Veranlassungen, werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung für den Personalaufwand der allgemeinen Volks- und Haupt(Bürger)schulen. (Ldtg.-E.-Zl. 578.)

561. (Abt. 14, Zl. 262 Le 92/106-1930.)**Gesetz**

vom

mit welchem der § 9, Punkt (3), des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43, betreffend das Dienstfeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1928, LGBI. Nr. 66 aus 1929, abgeändert wird.

Volks- und Bürgerschullehrerschaft, Dienstfeinkommen. (Ldtg.-Blg. Nr. 72.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 9, Punkt (3), des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43, mit welchem das Gesetz vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96, betreffend das Dienstfeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1928, LGBI. Nr. 66 aus 1929, abgeändert wird, wird in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu laufen wie folgt :

§ 9, Punkt (3).

Jedem Lehrer und jeder Lehrerin an einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt für die Zeit der Dienstleistung an dieser Schule oder Expositur nach fünfjähriger Dauer eine Zulage im Ausmaße von jährlich 378 S.

Befindet sich diese Lehrperson im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand im Genusse dieser Zulage, so ist sie für die Pension in Anrechnung zu bringen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1929 in Kraft.

562. (Abt. 2, Zl. 182 Rk 1/13-1930.)

Radkersburg, Krankenhaus, Neuherstellung der Heiz- und Warmwasseranlage. (Ldtg.-E.-Zl. 568.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die im Voranschlag nicht vorgesehene Neuherstellung der Heiz- und Warmwasseranlage im Krankenhause in Radkersburg und die Bedeckung der Kosten von 24.000 S durch die in der Gebahrung der Krankenhäuser am Lande zu erwartenden Ersparungen und Mehreinnahmen, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

563. (Abt. 8, Zl. Norm. 265/25-1930.)

Kreditüberschreitung der Schubkosten. (Ldtg.-E.-Zl. 569.)

Der Bericht der Landesregierung über die Überschreitung des im Voranschlag unter Kapitel 3, Titel 1, Rubrik 2, „Schubkosten für steirische Schöblinge außerhalb Steiermarks“ (Rückersatz an fremde Landesfonds), vorgesehenen Kredites um den Betrag von 5425 S und die Bedeckung dieser Überschreitung durch Ersparungen unter Kapitel 7, Titel 13, § 1, Rubrik 1, „Serbergen für reisende Arbeitsuchende“, wird zur Kenntnis genommen.

564. (Abt. L. A. D., Zl. 72 F 20/7-1930.)

Fichtner Maria, Landes-Oberrechnungsratswitwe, Anerkennung von Dienstjahren für die Pension. (Ldtg.-E.-Zl. 511.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 511, der Landes-Oberrechnungsratswitwe Maria Fichtner um gnadenweise Anerkennung von sieben Dienstjahren zu der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit ihres verstorbenen Gatten wird abgelehnt.

565. (Abt. L. A. D., Zl. 72 K 63/19-1930.)

Krafochwill Ria, Weitergewährung der Gnadengabe. (Ldtg.-E.-Zl. 517.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 517, der Ria Krafochwill um Weitergewährung der Gnadengabe auch für das Jahr 1930 wird abgelehnt.

566. (Abt. 3, Zl. 122 F 53/3-1930.)

Fauland Johanna, Notstandsunterstützung. (Ldtg.-E.-Zl. 384.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 384, der Johanna Fauland um Gewährung einer monatlichen Notstandsunterstützung wird abgelehnt.

567. (Abt. 14, Zl. 372 H 17/3-1930.)

Historische Landeskommission, Erneuerung. (Ldtg.-E.-Zl. 504.)

Die historische Landeskommission für Steiermark wird auf weitere 10 Jahre, und zwar für die Zeit von 1930 bis 1939 (4. Funktionsperiode und 7. und 8. Geschäftsjahre), erneuert, und es wird ihr für das Jahr 1930 eine Jahresdotations von 2000 S und für jedes der in Betracht kommenden weiteren Jahre eine Jahresdotations im Ausmaße von 4000 S zuerkannt.

568. (Abt. 14, Zl. 373 M 30/47-1930.)

Steierm. Musikverein, Subvention. (Ldtg.-E.-Zl. 531.)

Die Bittschrift des Konservatoriums des steiermärkischen Musikvereines in Graz, E.-Zl. 531, um eine Subvention wird abgelehnt.

569. (Abt. 14, Zl. 162 E 10/6-1930.)

Der Bericht der Landesregierung über die im Jahre 1929 eingetretenen Überschreitungen des im Landesvoranschlage 1929 für den Landeseislaufplatz (Kapitel 6, Titel 1, § 6, A, II.) vorgesehenen Kredites, beziehungsweise die durch die Landesregierung getroffenen Veranlassungen werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitung für den Landeseislaufplatz. (Ldtg.-E.-Zl. 575.)

570. (Abt. L. U. D., Zl. 149 J 18/55-1930.)

Der steiermärkische Landtag ersucht die Bundesregierung, ehestens die Verhandlungen mit den Kriegsoferorganisationen aufzunehmen, die berechtigten Wünsche der Kriegsofer hinsichtlich der 12. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf zur 12. Novelle des Invalidenentschädigungsgesetzes ehestens im Nationalrat einzubringen.

Invalidentenschädigungsgesetz, Verhandlungen mit der Bundesregierung. (Ldtg.-E.-Zl. 527.)

Außerdem ersucht der steiermärkische Landtag, von der beabsichtigten Auflösung des Invalidenheimes in Graz Abstand zu nehmen.

571. (Abt. 2, Zl. 461 St 1/95-1930.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, den südlichen Teil der Liegenschaft der Grazer Motorenwerke-A.-G., E.-Zl. 276, K.-G. Webling, im Ausmaße von annähernd 27.000 Quadratmeter unter möglichst günstigen Bedingungen lastenfrei zu erwerben.

Landesgrundbesitz, Ankauf des südlichen Teiles der Liegenschaft der Grazer Motorenwerke-A.-G., E.-Zl. 276, K.-G. Webling (Ldtg.-E.-Zl. 514.)

Der zu vereinbarende Kaufpreis ist durch Kompensation mit den Forderungen des Landes an die genannte Aktiengesellschaft zu bedecken. Der Verwendungsplan für die steiermärkische Dollaranleihe vom Jahre 1926 wird dahin abgeändert, daß der erforderliche Betrag zum Ankauf obiger Liegenschaft verwendet wird.

49. Sitzung am 20. März 1930.

Beschlüsse Nr. 572 bis 590.

572. (Abt. 4, Zl. 47 V 48/81-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1930.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1930 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben:

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1930. (Ldg.-Blg. Nr. 171.)

A. Bezirke.

Arnfeld	120	Prozent
Birkfeld	150	"
Bruck a. d. M.	130	"
Eibiswald	150	"
Feldbach	150	"
Friedberg	240	"
Frohnleiten	140	"
St. Gallen	200	"
Gröbming	150	"
Hartberg	130	"
Jrdning	200	"
Judenburg	180	"
Knittelfeld	150	"
Leibnitz	130	"
Leoben	110	"
Liezen	230	"
Mariazell	200	"
Mürzzuschlag	170	"
Murau	200	"
Neumarkt	150	"
Obdach	150	"
Oberwölz	190	"
Pöllau	130	"

Radkersburg	120	Prozent
Rottenmann	190	"
Stainz	130	"
Voitsberg	140	"
Vorau	180	"
Weiz	120	"
Wildon	110	"

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Alfenz.

Alfenz Land	210	Prozent
Alfenz Markt	280	"
Etmitzl	210	"
Föls	240	"
St. Ilgen	280	"
Thörl	380	"
Turnau	220	"

Im Gerichtsbezirke Arnfels.

Glanz	200	Prozent
Leutschach	250	"
Pistof	150	"
Schloßberg	160	"

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee.

Bad Aussee	300	Prozent
Grundlsee	160	"
Mitterndorf	360	"
Pichl bei Aussee	320	"
Straßen	150	"

Im Gerichtsbezirke Birkfeld.

Almasslegg	140	Prozent
Anger	250	"
Baierdorf	160	"
Birkfeld	150	"
Fischbach	250	"
Haslau	170	"
Maintsch	150	"
Oberfeistritz	200	"
Piregg	140	"
Reftenegg	270	"
Sonnleitberg	130	"
Waisenegg	200	"
Weiglhof	320	"

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.

Breitenau	350	Prozent
Bruck a. d. M.	400	"
Frauenberg	320	"
Hafendorf	210	"
Kapsenberg	300	"
St. Kathrein a. d. Lamming	320	"
St. Lorenzen im Mürztal	120	"
St. Marein im Mürztal	200	"
Parfchlug	150	"
Pernegg	200	"
Picheldorf	280	"
Tragöß	180	"

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Bösenbach	180	Prozent
Deutschlandsberg	300	"
Garanas	250	"
Gressenberg	210	"
Groß-St. Florian	200	"
Kloster	130	"
Krottendorf	180	"
Mitterspiel	140	"
Osterruß	120	"
Pehelsdorf	290	"
Schwanberg	190	"
Tanzelsdorf	150	"
Trahütten	150	"

Im Gerichtsbezirke Ebiswald.

Aibl	190	Prozent
Feisternitz	200	"
St. Oswald	200	"
Pöfing-Brunn	250	"
Wernersdorf	130	"
Wiefresen	200	"
Laaken	140	"

Im Gerichtsbezirke Eisenerz.

Eisenerz	400	Prozent
Hieflau	490	"
Radmer	320	"

Im Gerichtsbezirke Febring.

Uigen	120	Prozent
Frutten	150	"
Jamm	150	"
Neustift	120	"

Magland	380 Prozent
Fleisch	250 "
Unterschlamm	190 "
Oberschlamm	250 "

Im Gerichtsbezirke Feldbach.

Urbach	150 Prozent
Feldbach	450 "
Steinberg Bad	180 "
Gnas	400 "
Goffendorf	190 "
Kaag	200 "
Kohlberg	120 "
Muggendorf	160 "
Obergnas	150 "
Paldau	120 "
Raning	120 "
Reith	150 "

Im Gerichtsbezirke Friedberg.

Hohenau	150 Prozent
St. Lorenzen a. W.	120 "
Pinggau	130 "
Sparberegg	160 "

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten.

Deutschfeistritz	120 Prozent
Mauritzen	130 "
Peggau	150 "
Röthelstein	160 "
Rothleiten	200 "
Schrems	200 "
Semriach	140 "
Tulwitz	240 "
Tyrnau	300 "
Übelbach Land	210 "
Übelbach Markt	230 "
Windhof	160 "

Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld.

Burgau	200 Prozent
Fürstenfeld	300 "
Hochenegg	130 "
Rittschein	200 "
Stein	200 "

Im Gerichtsbezirke St. Gallen.

Altenmarkt	250	Prozent
St. Gallen	290	"
Gams	180	"
Landl	190	"
Palfau	180	"
Wildalpen	330	"

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf.

Gersdorf	160	Prozent
Gleisdorf	180	"
Goggitsch	130	"
Gschmaier	150	"
Hart	160	"
Hartmannsdorf	220	"
Ottendorf	180	"
Pircha	280	"
Pischelsdorf	270	"
Pöllau b. Gl.	150	"
Untergroßau	110	"

Im Gerichtsbezirke Graz Umgebung.

Andriß	250	Prozent
Eggenberg	300	"
Eisbach	150	"
Engelsdorf	180	"
Fölling	200	"
Göfing	270	"
Grafkorn	220	"
Gschaidt	160	"
Hart bei St. Peter	120	"
Mellach	180	"
Messendorf	140	"
St. Radegund	110	"
Stattegg	120	"
Strafgang	180	"
St. Veit ob Graz	160	"
Waltendorf	150	"
Weinitzen	140	"
Weßelsdorf	340	"

Im Gerichtsbezirke Gröbming.

Gröbming	250	Prozent
Großfölk	390	"
St. Martin a. G.	210	"
Michaelerberg	200	"
Mitterberg	130	"
St. Nikolai	270	"

Oblarn	230	Prozent
Pruggern	200	"

Im Gerichtsbezirke Hartberg.

Erdwegen	130	Prozent
Gräßlerviertel	220	"
Hartberg	400	"
Oberlungitz	170	"
Penzendorf	210	"
Ring	160	"
Seibersdorf	150	"
Staudach	200	"
Unterrohr	160	"
Wagendorf	350	"
Wagerberg	130	"
Wenireith	110	"
Wörth	200	"

Im Gerichtsbezirke Irdning.

Ligen	200	Prozent
Donnersbach	400	"
Donnersbachwald	500	"
Irdning	210	"
Pürgg	250	"
Stainach	390	"
Tauplitz	300	"
Wörtschach	300	"

Im Gerichtsbezirke Judenburg.

Allersdorf	220	Prozent
Feistritz bei Weizkirchen	120	"
Fisching	240	"
Fohnsdorf	280	"
Frauendorf	450	"
St. Georgen ob Judenburg	180	"
Judenburg	300	"
Möschitzgraben	250	"
Oberweg	110	"
St. Peter ob Judenburg	310	"
Pichelhofen	120	"
Pichl	120	"
Pöls	240	"
Reifling	240	"
Reißstraße	280	"
Schoberegg	120	"
Unzmarkt	240	"
Waltersdorf	120	"
Weizkirchen	400	"
Zeltweg	400	"

Im Gerichtsbezirke Rindberg.

Allerheiligen	130	Prozent
Rindberg Markt	250	"
Krieglach	180	"
Mitterdorf	250	"
Stanz i. M.	270	"
Veitsch	180	"
Wartberg	260	"

Im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Grasdorf	130	Prozent
--------------------	-----	---------

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld.

Apfelberg	230	Prozent
Dürnberg	320	"
Flatschach	200	"
Großlobming	200	"
Kleinlobming	330	"
Knittelfeld	300	"
St. Lorenzen	140	"
Mitterlobming	130	"
Rachau	150	"
Seckau	290	"
Spielberg	420	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz.

St. Andrä im Sausal	120	Prozent
Ehrenhausen (Katastralgemeinde*)	150	"
Gamlitz	180	"
Gralla	300	"
Hösch	160	"
Kaindorf	250	"
Leibnitz (Katastralgemeinde*)	340	"
Mitteregg	200	"
Spielfeld	200	"
Steinriegl	150	"
Straß	200	"
Wagna	200	"
Waldschach	140	"

Im Gerichtsbezirke Leoben.

Donawitz	500	Prozent
Gai	300	"
Göß	210	"
Hafning	360	"

* Die übrigen Katastralgemeinden der obigen Ortsgemeinde haben gesonderte Vorschläge mit Umlagen bis zu 100 Prozent vorgelegt.

Kraubath	180	Prozent
Leoben	450	"
St. Michael in Obersteiermark	300	"
Niklasdorf	220	"
St. Peter-Freienstein	290	"
Proleb	200	"
St. Stefan	230	"
Traboch	250	"
Trofaiach	400	"
Vordernberg	370	"

Im Gerichtsbezirke Liezen.

Admont	210	Prozent
Arbning	180	"
Hall	220	"
Johnsbach	150	"
Liezen	300	"
Pyhrn	220	"
Weißbach bei Liezen	310	"
Weng	280	"

Im Gerichtsbezirke Mariazell.

Gufwerk	400	Prozent
Hallthal	270	"
St. Sebastian	220	"

Im Gerichtsbezirke Mautern.

Kallwang	280	Prozent
Kammern	320	"
Mautern Markt	390	"
Mautern Umgebung	150	"
Wald	200	"

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag.

Altenberg	190	Prozent
Ganz	220	"
Kapellen	300	"
Mürzsteg	300	"
Mürzzuschlag	300	"
Neuberg	400	"
Spital a. S.	350	"

Im Gerichtsbezirke Murau.

Einach	250	Prozent
Falkendorf	240	"
Frojach	130	"
St. Georgen ob Murau	200	"
Katsch	110	"

Krakaudorf	130	Prozent
Krakauschafften	250	"
Lafnitz	180	"
Murau	300	"
Predlitz	290	"
Ranten	270	"
Rinegg	160	"
Schöder	250	"
Stadl	340	"
Traffen	210	"
Triebendorf	230	"

Im Gerichtsbezirke Mureck.

Bierbaum	180	Prozent
Diefersdorf	160	"
Weinburg	120	"
Zehensdorf	110	"

Im Gerichtsbezirke Neumarkt.

St. Blasien	230	Prozent
St. Georgen bei Neumarkt	200	"
Jakobsberg	150	"
Kulm	450	"
St. Lambrecht	210	"
Lind	250	"
St. Lorenzen bei Scheifling	130	"
St. Margarethen bei Silberberg	270	"
Mühlen	200	"
Neumarkt	250	"
Scheifling	200	"
Teufsbach	250	"
St. Veit i. d. Gegend	250	"

Im Gerichtsbezirke Obdach.

Kienberg	380	Prozent
Obdach	500	"
Schwarzenbach	410	"

Im Gerichtsbezirke Oberwölz.

Oberwölz Stadt	300	Prozent
Oberwölz Umgebung	180	"
St. Peter am Kammersberg	130	"
Peterdorf	370	"
Schönberg	190	"
Winklern	160	"

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring.

Breststein	150	Prozent
Hohentauern	120	"
St. Johann am Tauern	180	"
Oberkurzheim	260	"
Oberzeiring	260	"
St. Oswald	270	"
Pufferwald	140	"

Im Gerichtsbezirke Pöllau.

Freienberg	130	Prozent
Oberneuberg	300	"
Obertiefenbach	150	"
Pöllau	320	"
Schönan	190	"
Unterneuberg	180	"
Untertiefenbach	150	"

Im Gerichtsbezirke Radkersburg.

Größing	250	Prozent
Jörgen	200	"
Klösch	140	"
Laafsen	400	"
Neufeh	290	"
Paßen	400	"
Pichla bei Radkersburg	500	"
Radkersburg	260	"
Tiefchen	450	"

Im Gerichtsbezirke Rottenmann.

Au	350	Prozent
Bärndorf	570	"
Dietmannsdorf	380	"
Edlach	200	"
Gaisshorn	380	"
Lassing	400	"
St. Lorenzen	320	"
Oppenberg	260	"
Rottenmann	500	"
Selzthal	470	"
Trieben	260	"

Im Gerichtsbezirke Schladming.

Alch	120	Prozent
Gößenberg	320	"
Haus	140	"
Klaus	160	"

Pichl-Preunegg	150	Prozent
Ramsau	200	"
Rohrmoos	250	"
Schladming	320	"

Im Gerichtsbezirke Stainz.

Feldbaum	110	Prozent
Gießenberg	200	"
Graschub	200	"
Greisdorf	110	"
Laffelsdorf	160	"
Niedergams	110	"
Sierling	130	"
Stallhof	120	"
St. Stefan	150	"
Trog	120	"

Im Gerichtsbezirke Voitsberg.

Bärnbach	150	Prozent
Fluffendorf	160	"
Gallmannsegg	130	"
Geistthal	200	"
Gößnitz	250	"
Grabenwart	140	"
Gradenberg	200	"
Graden-Piber	230	"
Groß-Wöllmiß	200	"
Hausdorf	160	"
Hochregift	240	"
Kainach	170	"
Kalchberg	110	"
Kowald	130	"
Lankowitz	200	"
Lobming	200	"
Lobmingberg	250	"
St. Martin am Wöllmißberg	180	"
Modriach	120	"
Neudorf bei Mooskirchen	170	"
Oberwald	130	"
Oswaldgraben	120	"
Pack	190	"
Piberegg	200	"
Pichling bei Köflach	170	"
Raßberg	210	"
Rosenthal	300	"
Salla	180	"
Södingberg	150	"
Tregift	210	"
Voitsberg	280	"

Im Gerichtsbezirke Vöran.

St. Jakob im Walde	200	Prozent
Puchegg	180	„
Schachen	170	„
Vöran	220	„
Wenigzell	130	„

Im Gerichtsbezirke Weiz.

Arzberg	320	Prozent
Elz	110	„
Garrach	120	„
Höfling	150	„
Klettendorf	120	„
Neudorf bei Semriach	130	„
Ponigl	200	„
St. Ruprecht a. d. Raab	150	„
Trenstein	160	„
Weiz	350	„

Im Gerichtsbezirke Wildon.

Allerheiligen	110	Prozent
St. Margarethen	180	„
Schröften	110	„
Sukdull	110	„
Unterhaus	350	„
Wulfsdorf	160	„

573. (Abt. 4, Zl. 47 V 48/82-1930.)

Bezirks- und Gemeinde-
zuschläge zur Landes-
grund- und Landesge-
bäudesteuer im Jahre
1930. (Zu Ldtg.-Blg. Nr.
171.)

Die Landesregierung wird in dem Falle, als vom Bundesministerium für Finanzen durch einen Einspruch die Ausscheidung einzelner Gemeinden wegen Überschreitens des 4000fachen der Bemessungsgrundlage der Landesgebäudesteuer aus der Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer, im Jahre 1930 verlangt wird, ermächtigt, den Gesetzesbeschluß nach Ausscheidung dieser Gemeinden kundzumachen und für die ausgeschiedenen Gemeinden gesondert die 4000er Grenzbelastung normierende Gesetzesvorlagen beim Landtage einzubringen.

574. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 70/3-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 durch die Stadtgemeinde Graz.

Graz, Stadtgemeinde, Ein-
hebung von Zuschlägen
zur Landesgrundsteuer
und zur Landesgebäude-
steuer im Jahre 1930.
(Ldtg.-Blg. Nr. 172.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1930 außer dem vom Gemeinde-

rate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1930 an noch einen weiteren Zuschlag von je 300 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent, zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

(2) Durch das Hinzutreten dieses Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine das 4000fache der Bemessungsgrundlage dieser Steuer überschreitende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Zuschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Belastung aus diesen beiden Abgaben höchstens das 4000fache der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1930 in Kraft.

575. (Abt. 4, Zl. 47 Ma 32/4-1930.)

Gesetz

vom 1930,

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 durch die Marktgemeinde Mariazell.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Marktgemeinde Mariazell wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1930 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 500 Prozent einzuheben.

§ 2.

Durch das Hinzutreten dieses Zuschlages zur Landesgebäudesteuer und zum Bezirkszuschlag zu dieser darf eine das 4000fache der Bemessungsgrundlage dieser Steuer überschreitende Belastung nicht eintreten. Wenn dies der Fall wäre, ist der Gemeindezuschlag soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung aus Landessteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlag höchstens das 4000fache der Bemessungsgrundlage beträgt.

576. (Abt. 4, Zl. 46 Wo 17/14-1930.)

Gesetz

vom „

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Wohlsdorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Ortsgemeinde Wohlsdorf im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg wird mit dem Wirksamkeitsbeginn am 1. Jänner 1931 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus jeder der beiden Katastralgemeinden Schönaiach und Wohlsdorf je eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Schönaiach“ und „Wohlsdorf“ gebildet wird.

Mariazell, Marktgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930. (Ldtg.-Blg. Nr. 173.)

Wohlsdorf, Ortsgemeinde, Trennung. (Ldtg.-Blg. Nr. 162.)

§ 2.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde Wohlsdorf hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der genannten zwei neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung betraut.

577. (Abt. 8, Zl. 338 Ga 66/17-1930.)**Gesetz**

vom

mit welchem das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66, über die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG- und VB. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, LGBl. Nr. 42, 8. April 1921, LGBl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 17 aus 1924, ferner des Gesetzes vom 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15, und vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66), teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Graz, Landeshauptstadt,
Abänderung der Bau-
ordnung. (Ldtg.-Blg. Nr.
161.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Gesetze vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66 aus 1925, ist im Artikel II, 2, nach dem Absatz (10) ein neuer Absatz (11) anzufügen:

(11) Die Gemeinde Graz hat dem Hausbesitzer auf sein Verlangen die ihm vom Mieter als Mietzinsbestandteil zu ersetzenden Kanalbenützungsgebühren (Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 66 aus 1925, Artikel II, 2, Absatz [1]) abzuschreiben, wenn der Hausbesitzer diese Ersätze vom Mieter vergeblich eingefordert hat. Die Gemeinde hat jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich hält, die Abtretung dieser Forderungen des Hausbesitzers gegen den Mieter zu verlangen.

578. (Abt. 2, Zl. 97 T 24/10-1930.)

Landesregierung, Umbau
der Fernsprechanlage.
(Ldtg.-E.-Zl. 593.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Ausgabe von 25.000 S für den Umbau der Fernsprechanlage bei der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß allfällige Ersparungen und Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1930 in erster Linie zur Bedeckung dieser Ausgabe herangezogen werden.

579. (Abt. 14, Zl. 362 Le 87/8-1930.)

Bürgerschullehrer, Fest-
setzung der Lehrstunden-
verpflichtung. (Ldtg.-E.-
Zl. 110.)

Die Bittschrift des steiermärkischen Bürgerschullehrerverbandes, E.-Zl. 110, um Festsetzung der Lehrstundenverpflichtung der Bürgerschullehrer mit 25 Wochenstunden als Höchstausmaß, wird abgelehnt.

580. (Abt. 2, Zl. 24 G 41/11-1930.)

Landeskrankenhaus Graz,
Übertragung des Rohr-
kanals in das Eigentum
der Stadtgemeinde Graz.
(Ldtg.-E.-Zl. 592.)

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 27. September 1929, betreffend die Übertragung des Rohrkanals des Landes-Krankenhauses Graz im Bereiche Riesstraße, Leonhardplatz, Leonhardstraße, Engelgasse, Merangasse und

Plüddemanngasse bis zur Einmündung in den städtischen Kanal in das Eigentum der Stadtgemeinde Graz, wird genehmigt.

581. (Abt. 2, Zl. 24 R 132/84-1930.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in seiner Geltungsdauer verlängert und abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Österreichische Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken. (Ldtg.-Blg. Nr. 170.)

Artikel I.

Der § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten:

Das Land Steiermark beteiligt sich hinsichtlich derjenigen Lieferungsverträge, für die der Bund eine Darlehenszusage gibt und die in der Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bis zum 31. März 1932 abgeschlossen worden sind, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung in seinem Gebiete liegt, in der Weise, daß es an dem Darlehen des Bundes mit 25 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung einschließlich der aufgelaufenen Zinsen teilnimmt. Diese Darlehensbeiträge des Landes werden dem Bundeschatz gegen Einräumung des entsprechenden Anteiles an den für die gewährten Darlehen eingehenden Zinsen und Kapitalrückzahlungsbeträgen vor Flüssigmachung der Darlehen zur Verfügung gestellt.

Artikel II.

Der § 3 dieses Gesetzes wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten:

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, ein sich durch die Beteiligung des Landes etwa ergebendes Erfordernis durch Aufnahme eines Kredites, dessen Höchstsumme mit 5 Millionen Schilling festgelegt wird, zu bedecken.

(2) Darlehensbeiträge dürfen nur bis zu diesem Höchstausmaße zugesichert werden. Für die Feststellung, ob dieser Höchstbetrag jeweils erreicht ist, hat zu gelten, daß die von den betreffenden Unternehmungen angemeldeten Zahlungen von dem Gesamtbetrage der zugesicherten Darlehensbeiträge abzuschreiben sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1930 in Wirksamkeit.

582. (Abt. 5, Zl. 240 Sch 25/1-1930.)

Die Bittschrift des Arbeitsbundes für österreichische Familienkunde, E.-Zl. 596, auf Schaffung eines „Ehrenbuches der Scholle“ ist an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zur Anlage eines „Ehrenbuches der Scholle“ im dortigen Wirkungskreise abzutreten.

Ehrenbuch der Scholle, Anlage. (Ldtg.-E.-Zl. 596.)

- 583.** (Abt. 2, Zl. 24 Sch 43/311-1930.)
- Schöder-Baierdorf, Sa-
nierung der Elektro-
Genossenschaft. (Ldtg.-E.-
Zl. 605.)
- Der Bericht der Landesregierung über die Sanierung der Elektro-Genossenschaft Schöder-Baierdorf und Umgebung, r. Gen. m. b. H., und die Gewährung eines Darlehens an diese Genossenschaft aus Mitteln der Landes-Dollaranleihe im Betrage von 200.000 S werden zur Kenntnis genommen.
- Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Gewährung dieses Darlehens die Zinsen- und Kapitalstilgungsraten insoweit zu stunden, als sich aus der halbjährig vorzulegenden Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der Genossenschaft ergeben sollte, daß die Einnahmenüberschüsse des Werkes nach Bestreitung der Kosten allfälliger, im Zuge der Sanierung noch unbedingt notwendiger Investitionen zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreichen.
- 584.** (Abt. 14, Zl. 362 Ge 21/5-1930.)
- Greiner Ludmilla, Gnaden-
gabe. (Ldtg.-E.-Zl. 599.)
- Der Oberlehrerwaise Ludmilla Greiner in Weiz wird ab 1. Jänner 1930 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt.
- 585.** (L. A. D., Zl. 72 Sch 31/13-1930.)
- Scherret Franziska,
Gnadengabe. (Ldtg.-E.-
Zl. 595.)
- Der Bahnbesorgerwitwe Franziska Scherret wird auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit vorläufig auf drei Jahre eine monatliche Gnadengabe von 55 S ab 1. Jänner 1930 bewilligt.
- 586.** (Abt. 14, Zl. 373 F 16/2-1930.)
- Fritsch Fred, Dr., Subven-
tion. (Ldtg.-E.-Zl. 518.)
- Die Bittschrift des Schriftstellers Dr. Fred Fritsch, E.-Zl. 518, um eine jährliche Subvention für seine Tätigkeit im Kulturschuhbunde erscheint durch die Gewährung einer Subvention von 300 S durch die Landesregierung erledigt.
- 587.** (Abt. 14, Zl. 362 He 23/7-1930.)
- Herz Berta, Gnadengabe.
(Ldtg.-E.-Zl. 580.)
- Der Oberlehrerwitwe Berta Herz wird als Erziehungsbeitrag für ihr Kind auf die Dauer von drei Jahren eine monatliche Gnadengabe von 55 S bewilligt.
- 588.** (Abt. 5, Zl. 241 Sch 13/4-1930.)
- Schwarz Harold, Direk-
tionssekretär der Höheren
Forstlehranstalt Bruck a.
d. M., Dienstzeiteinrech-
nung. (Ldtg.-E.-Zl. 283.)
- Dem Direktionssekretär der Höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur Harold Schwarz werden über seine Bittschrift, E.-Zl. 283, fünf Dienstjahre für die Pensionsbemessung eingerechnet.
- 589.** (Abt. 14, Zl. 362 Bo 11/5-1930.)
- Böhmer Valentine,
Gnadengabe. (Ldtg.-E.-
Zl. 598.)
- Der Antrag der Landesregierung, E.-Zl. 598, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an die Oberlehrerwaise Valentine Böhmer, wird abgelehnt.
- 590.** (Abt. 14, Zl. 362 Ga 68/2-1930.)
- Gaisch Wilhelmine, Gna-
dengabe. (Ldtg.-E.-Zl.
601.)
- Der Antrag der Landesregierung, E.-Zl. 601, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an die Oberlehrerwaise Wilhelmine Gaisch, wird abgelehnt.

50. Sitzung am 28. April 1930.

Beschluß Nr. 591.

591. (Abt. 4, Zl. 47 V 51/93-1930.)

Der Landtag hat beschlossen :

Zu Beilage Nr. 171, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 :

Der am 20. März 1930 gefasste Gesetzesbeschluß, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 wird mit nachstehenden Änderungen wiederholt :

A. Die Einleitung des Gesetzes wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten :

„Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge sind die für das Jahr 1930 für die Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer geltenden Gesetze zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

(3) Durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, sind die Gemeindezuschläge soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 2.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1930 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.“

B. In der Zusammenstellung der den Gemeinden bewilligten Zuschlagsprozente ist bei den Gemeinden des Bezirkes Mariazell zwischen Halltal und St. Sebastian einzufügen : „Mariazell . . . 500 Prozent.“

Zu Beilage Nr. 172, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 durch die Stadtgemeinde Graz :

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- u. Landesgebäudesteuer im Jahre 1930. Einwendungen der Bundesregierung zu den Gesetzen, Beilagen Nr. 171, 172 u. 173. (Beilage Nr. 182.)

Der am 20. März 1930 gefaßte Gesetzesbeschluß, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer durch die Stadtgemeinde Graz im Jahre 1930 wird mit nachstehenden Änderungen wiederholt:

Im § 1 wird nach Absatz 1 folgender neuer, mit 2 zu bezeichnender Absatz eingeschoben:

„(2) Die Zuschläge zur Landesgebäudesteuer für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), sind höchstens von einer Stammabgabe von 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zu berechnen.“

Der derzeitige Absatz 2 des Gesetzesbeschlusses wird zum Absatz 3.

Zu Beilage 173, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1930 durch die Marktgemeinde Mariazell:

Da die Begrenzung der Höchstbelastung aus Landessteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen durch die über Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen in das Sammelgesetz (Beilage Nr. 171) aufgenommenen Ergänzungen nunmehr allgemein für alle Gemeinden angeordnet wird, ist die Regelung des Zuschlagsausmaßes der Marktgemeinde Mariazell durch ein Sondergesetz nicht mehr notwendig.

Das Ausmaß der Gemeindezuschläge der Marktgemeinde Mariazell wird durch das entsprechend ergänzte Sammelgesetz geregelt und wird daher der die Marktgemeinde Mariazell betreffende Gesetzesbeschluß (Beilage Nr. 173) zurückgenommen.

51. Sitzung am 20. Mai 1930.

Beschlüsse Nr. 592 bis 611.

592. (Abt. L. U. D., Zl. 66 Pe 2/1-1930.)

Pensionsfondseinklässe der Landesangestellten. (Ldtg.-G.-Zl. 582.)

Bei Einrechnung der Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses der Angestellten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (einschließlich des Warte- und Dienstpersonales der Landeskrankenanstalten) hat die Einbringung der für die Pensionsfondsbeiträge fälligen Beträge statt in 48 in 60 Monatsraten zu erfolgen und ist die Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge für eine über 10 Jahre hinausgehende Vordienstzeit nachzusehen.

593. (Abt. 13, Zl. 322 V 8/15-1930.)

Gewerblicher Fortbildungsschulrat, Voranschlag 1930. (Ldtg.-Blg.Nr.168.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte, in der Beilage Nr. 168 enthaltene Voranschlag für das Jahr 1930 wird genehmigt.

594. (Abt. L. U. D., Zl. 37 A 23/2-1930.)

Landschaftliche Forst- und Sägearbeiter, Erhöhung der Altprovisionen. (Ldtg.-G.-Zl. 615.)

Die Altprovisionen der landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter sind von 60 auf 70 S, die Witwenpensionen von 30 auf 35 S, die Provisionen für die Ganzwaisen von 15 auf 20 S und die der Halbwaisen von 7 S 50 g auf 10 S zu erhöhen.

595. (Abt. 2, Zl. 24 H 92/38-1930.)

Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, Errichtung. (Ldtg.-Blg.Nr.158.)

In Anerkennung der Notwendigkeit der Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtage

cheftens die Vorlage eines Gesetzes mit Statut auf Errichtung der Landes-Hypothekenanstalt vorzulegen.

596. (Abt. L. A. D., Zl. 78 G 70/10-1930.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 579, des Zimmerputzers Johann Solowitsch um eine Versorgungsrente wird abgelehnt. Solowitsch Johann, Versorgungsrente. (Edtg.-E.-Zl. 579.)

597. (Abt. 14, Zl. 362 Do 27/7-1930.)

Die der gewesenen Lehrerin Angela Dworak, geb. Zelesnik, für die Zeit bis Ende 1930 bewilligte Gnadengabe monatlicher 55 S wird auf weitere drei Jahre, das ist bis einschließlich 1933, zuerkannt. Dworak Angela, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 600.)

598. (Abt. L. A. D., Zl. 72 H 61/2-1930.)

Dem Landes-Eisenbahndirektor a. D. Ing. Alfred Herbig wird seine Ehrenpension um 50 S monatlich erhöht. Herbig Alfred, Landes-Eisenbahndirektor a. D., Erhöhung der Ehrenpension. (Edtg.-E.-Zl. 496.)

599. (Abt. L. A. D., Zl. 72 L 49/1-1930.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 612, des Depositendirektors i. R. Friedrich Liebscher um eine Dienstzeitanrechnung wird abgelehnt. Liebscher Friedrich, Depositendirektor i. R., Dienstzeitanrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 612.)

600. (Abt. 14, Zl. 368 Z 16/11-1930.)

Die von den nachstehend genannten Angestellten des steiermärkischen Landesamtes St. Martin (Landesstelle für das bäuerliche Fort- und Volksbildungswesen in Steiermark) beim Vereine für bäuerliche Volksbildung in St. Martin zurückgelegten Vordienstzeiten werden für den Anspruch und die Bemessung des Ruhegeldes gegen die vorgeschriebene Leistung des Pensionsbeitrages angerechnet:

1. für Elisabeth Kalin, definitive landwirtschaftliche Fachlehrerin, die Zeiten vom 2. Februar bis 31. Dezember 1919 und 1. Jänner 1920 bis 30. November 1922;
2. für Emilie Zeidler, definitive Referentin für das hauswirtschaftliche Fortbildungswesen und Leiterin des Amts- beziehungsweise Gutshaushaltes, für die Zeit vom 7. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1922.

Kalin Elisabeth u. Zeidler Emilie, Dienstzeitanrechnung. (Edtg.-E.-Zl. 556.)

601. (Abt. L. A. D., Zl. 72 K 24/5-1930.)

Der Winzerschulleiterswitwe Therese Kraner wird bei Vorhandensein der im § 32 des Pensionsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen eine Alters(Erwerbsunfähigen)zulage im Ausmaße von 20 vom Hundert ihres derzeitigen Versorgungsgeldes gewährt. Kraner Therese, Winzerschulleiterswitwe, Pensionserhöhung. (Edtg.-E.-Zl. 611.)

602. (Abt. L. A. D., Zl. 78 H 109/10-1930.)

Der Witwe nach dem verstorbenen landschaftlichen Hausarbeiter Oskar Heilmann, Maria Heilmann, wird auf die Dauer der Bedürftigkeit mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 eine monatliche Gnadengabe von 55 S (fünfundfünfzig Schilling) gewährt. Heilmann Marie, Gnadengabe. (Edtg.-E.-Zl. 616.)

603. (Abt. 5, Zl. 246 W 69/25-1930.)

Gesetz

vom

Buschenschankgesetz. (Edtg.-
Btg. Nr. 174.)

betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost (mit Ausnahme von Beerenmost und Beerenwein), womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 1 des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, erhält einen neuen (4.) Absatz, welcher zu lauten hat :

„(4) Der Ausschank von Ribiselwein unter dem Titel des Buschenschankgesetzes ist nicht gestattet.“

Der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Der beabsichtigte Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost (mit Ausnahme von Beerenmost und Beerenwein) ist bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden.“

604. (Abt. 5, Zl. 296 W 39/8-1930.)

Gesetz

vom

Jagdgesetz (Schonzeit).
(Edtg.-Btg. Nr. 175.)

womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 79, betreffend vorübergehende Änderungen der im § 51 des Gesetzes vom 21. September 1906, LGBI. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), außer Kraft gesetzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 79, tritt mit 1. Juni 1930 außer Kraft, wie auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mit 1. Juni 1930 außer Kraft treten.

605. (Abt. 9, Zl. 346 E 14/1-1930.)

Ennsregulierung, Schaffung
eines Bundesgesetzes.
(Edtg.-E.-Zl. 608.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die eheste Schaffung eines Bundesgesetzes bezüglich gesetzlicher Neuregelung der steirischen Ennsregulierung mit größtem Nachdruck hinzuwirken.

606. (Abt. 9, Zl. 328 Li 13/1-1930.)

Lieboch (Spitzwirt)—Kainachbrücke—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—St. Martin i. S.—Gaffelsdorf—Wies—Eibiswald—Radlpaß (Landesgrenze), Straßenzug, Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung. (Edtg.-E.-Zl. 375 und 352.)

Der Straßenzug Lieboch (Spitzwirt)—Kainachbrücke—Stainz—Gams—Deutschlandsberg—St. Martin i. S.—Gaffelsdorf—Wies—Eibiswald—Radlpaß (Landesgrenze) wird als Punkt 15 in das Gesetz vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, einbezogen.

(Hiemit erledigt sich die E.-Zl. 352.)

607. (Abt. 9, Zl. 328 Le 28/3-1930.)**Gesetz**

vom

betreffend die Errichtung einer Brückenmaut auf der Lebringer Murbrücke.

Lebringer Murbrücke,
Brückenmaut. (Ldtg.-
Blg. Nr. 165.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Murbrücke in Lebring wird auf Grund der Bestimmung des § 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung, die Einhebung einer Mautgebühr mit folgendem Tarif bewilligt :

Für 1 Fußgänger	10 Groschen
„ 1 Triebvieh	10 „
„ 1 einspänniges Fuhrwerk	20 „
„ 1 zweispänniges Fuhrwerk	40 „
„ 1 Motorrad ohne Beiwagen	30 „
„ 1 Motorrad mit Beiwagen	40 „
„ 1 Personenkraftwagen bis zu vier Insassen . . .	1·20 Schilling
„ 1 Personenkraftwagen mit mehr als vier Insassen	1·50 „
„ 1 Lastkraftwagen ohne Anhänger	1·50 „
„ 1 Lastkraftwagen mit Anhänger	2— „

§ 2.

Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühren auch Kraftfahrzeuge beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen, Krankentransport- und Postfahrzeuge befreit sind.

§ 3.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemautele Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz alljährlich Rechnung zu legen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und gilt bis 31. Dezember 1931.

608. (Abt. 9, Zl. 328 Le 28/4-1930.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Ablaufe des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut der Lebringer Murbrücke, über eine eventuelle Übernahme der Brücken bei Lebring und Gralla durch das Land Verhandlungen einzuleiten und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

Lebring, Gralla, Übernahme
der Brücken durch das
Land (zu Ldtg.-Blg. Nr.
165.)

609. (Abt. 9, Zl. 328 Mu 39/8-1930.)

Gesetz

vom

Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke, Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge in Mürzsteg und Frein. (Ldtg.-Blg. Nr. 164.)

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 16 aus 1927, mit welchem die Errichtung von Straßenmauten für Kraftfahrzeuge in Mürzsteg und Frein auf der von den Bezirksvertretungen Mariazell und Mürzzuschlag als Bezirksstraße II. Klasse übernommenen ehemaligen forstärarischen Privatstraße Mürzsteg—Frein—Stangelbachbrücke angeordnet wurde.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 16 aus 1927, wird bis 31. Dezember 1932 verlängert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1930 in Kraft.

610. (Abt. 9, Zl. 328 Ko 59/50-1930.)

Rößlweg, Beendigung der Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung. (Ldtg.-E.-Zl. 577.)

Die Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des sogenannten „Rößlweges“ im Zuge der Lauffastraße wird gemäß § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, mit 1. Jänner 1930 beendet.

611. (Abt. 9, Zl. 328 Be 59/34-1930.)

Rohrbach—Weigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Weigütl—Vorau, Beendigung der Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des Straßenzuges. (Ldtg.-E.-Zl. 585.)

Die Konkurrenz zur Deckung der Kosten der Erhaltung und Instandsetzung des Straßenzuges Rohrbach—Weigütl—Waldbach mit einer Abzweigung Weigütl—Vorau in den Bezirken Hartberg, Friedberg und Vorau wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, mit 1. Jänner 1930 beendet. Demnach trägt das Land die künftigen Erhaltungskosten dieser Straße von km 46-7 der Gleisdorf—Friedbergerstraße in Rohrbach bis zur Brücke über die Lafnitz in Waldbach einerseits und bis zur Abzweigung der Stiftsstraße in Vorau anderseits.

52. Sitzung am 27. Mai 1930.

Beschlüsse Nr. 612—616.

612. (Abt. 4, Zl. 46 L 87/18-1930.)

Gesetz

vom 1930,

Lugitsch, Ortsgemeinde, Trennung. (Ldtg.-Blg. Nr. 178.)

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Lugitsch im Gerichtsbezirke Kirchbach.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Ortsgemeinde Lugitsch im Gerichtsbezirke Kirchbach wird mit dem Wirkfamkeitsbeginne am 1. Jänner 1931 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus der Ortschaft Lugitsch die Ortsgemeinde Lugitsch und aus den Ortschaften Aug und Radisch die Ortsgemeinde Aug-Radisch gebildet werden und die Parzellen, Gp. 1644 (Teil), 1645 (Hälfte), 1, 9, 10, 72, 1659/1 (Teil), 83, 84, Bp. 14, Gp. 86, 87, 88, 90/1, Bp. 15, Gp. 90/1, 93, 94, 1643/3, 95/2, 96/2, 97/2, 98/2, 99/2, 1646 (Hälfte), noch bei der Ortsgemeinde Lugitsch verbleiben, dagegen die Parzellen, Gp. 1644 (Teil), 1645 (Hälfte), 952/1, 951/1, 948/2, 949/2, 949/1, 1659/1 (Teil), 882/1, 881, 880, 877/2, 876/1, 876/4, 876/5, 848/2, 837, 836/1, 836/3, 835, 224/2, 224/1, 1646 (Hälfte) der Ortsgemeinde Aug-Radisch zufallen.

§ 2.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde hat im Verhältnisse 60 (Aug-Radisch) zu 40 (Lugitsch) zu erfolgen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

613. (Abt. 4, Zl. 46 Sch 39/18-1930.)

Gesetz

vom

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Schröffen im Gerichtsbezirke Mureck.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Schröffen, Ortsgemeinde,
Trennung. (Ldtg.-Blg.
Nr. 179.)

§ 1.

Die Ortsgemeinde Schröffen im Gerichtsbezirke Mureck wird mit dem Wirkfamkeitsbeginn am 1. Jänner 1931 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus jeder der beiden Katastralgemeinden Schröffen und Krobathen je eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Schröffen“ und „Krobathen“ gebildet wird.

§ 2.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde Schröffen hat im Verhältnisse der Vorschreibung an direkten Steuern (ausgenommen Einkommensteuer) in den Gebieten der genannten zwei neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

614. (Abt. 4, Zl. 46 F 79/12-1930.)

Der Ortsgemeinde Mariatrost (bisher Fölling) im Bezirke Umgebung Graz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Mariatrost, Ortsgemeinde,
Führung der Bezeichnung
„Marktgemeinde“ (Ldtg.-
G.-Zl. 621.)

615. (Abt. 4, Zl. 49 G 229/8-1930.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme. (Ldtg.-Blg. Nr. 183.) betreffend die Aufnahme eines Darlehens für Grundkäufe durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, für Grundkäufe ein Darlehen im Höchstbetrage von einer Million fünfhunderttausend Schilling aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung des Darlehens sind auch die mit dessen Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

(1) Die Aufnahme des Darlehens kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Für die Aufnahme des Darlehens kann die Form der Ausgabe verzinslicher und amortisierbarer Teilschuldverschreibungen (Obligationen) oder die Form eines Schuldschein(Wechsel)darlehens oder eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

(3) Das Darlehen kann ganz oder zum Teil auch in einer ausländischen Währung aufgenommen, verzinst und rückgezahlt werden; in diesem Falle gilt für die Umrechnung in Schilling der Kurs in Zürich.

§ 3.

Die Rückzahlung des Darlehens hat längstens binnen 30 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens oder des ersten Teilbetrages desselben (§ 2, Absatz 1) folgenden Kalenderjahre an gerechnet.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung bewegliches und unbewegliches Vermögen, sowie laufende Gemeindecinnahmen (Bundes- und Landesabgabenertragsanteile, Realsteuerzuschläge, selbständige Gemeindeabgaben) verpfänden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

616. (Abt. 3, Zl. 399 K 114/83-1930.)

Gesetz

vom

Steiermärkische Laufbildordnung. Gesetzesänderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 184.) womit das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (Steiermärkische Laufbildordnung) neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

(1) Der Bundespolizeibehörde obliegt in ihrem Amtsgebiet die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt.

(2) Die Landesregierung hat vor Erteilung von Berechtigungen, die den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde betreffen, diese Behörde zu hören, sofern nicht nach dem Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, beziehungsweise einer Durchführungsverordnung hiezu der Bundespolizeibehörde ein weitergehender Einfluß eingeräumt ist.

Artikel II.

Im § 14, Absatz 7, des Gesetzes vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, ist nach dem Worte „Bezirksbehörde“ das Wort („Bundespolizeibehörde“) einzuschalten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.